

Vereinbarung

gemäß § 22 Betreuungsorganisationsgesetz

zwischen dem Betreuungsverein Ruppin e.V. (im folgenden „Betreuungsverein“) und

Frau

Vorname, Name

Anschrift

Telefon

E-Mail

Mit der Übernahme einer rechtlichen Betreuung übernimmt die ehrenamtliche Betreuerin (im folgenden „Betreuerin“) eine verantwortungsvolle Aufgabe. Dabei stehen die Interessen der betreuten Person im Vordergrund. Deren Wunsch und Wille soll umgesetzt werden. Es ist daher wichtig, eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen, die sich durch Verlässlichkeit und Verbindlichkeit auszeichnet.

Der Betreuungsverein begleitet und unterstützt die Betreuerin bei ihrer Tätigkeit durch Informations- und Beratungsangebote. Zur Nutzung dieser Angebote wird die folgende Vereinbarung geschlossen.

Angebote / Leistungen des Betreuungsvereins

- Einführung in die Aufgaben der Betreuerin einschließlich Unterweisung zum Datenschutz;
- Fortbildungen zu Fachthemen;
- Organisation von Gesprächsrunden zum Erfahrungsaustausch;
- individuelle bedarfsgerechte Beratung und Begleitung;
- Nachweise über die Wahrnehmung der Angebote.

Die Angebote und Leistungen sind abhängig von der finanziellen Förderung gemäß den Bestimmungen des Landes Brandenburg. Sie sind für die Betreuerin kostenfrei.

Der Betreuungsverein benennt als feste Ansprechperson:

Der Betreuungsverein erklärt seine Bereitschaft zur Übernahme der Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Abs. 4 BGB.

Aufgaben / Pflichten der Betreuerin

- Teilnahme an einem Einführungsgespräch in die Aufgaben der Betreuerin;

- Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen und am Erfahrungsaustausch des Betreuungsvereins;
- Einhaltung der Bestimmungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, wie unten ausgeführt;
- Information an den Betreuungsverein über eine Bestellung zur Betreuerin und über die Beendigung, Abgabe oder Aufhebung einer Betreuung jeweils innerhalb von fünf Werktagen;
- Übergabe einer Kopie des Jahresberichts an den Betreuungsverein;
- Information an den Betreuungsverein über Änderungen der eigenen Kontaktdaten (Anschrift, Telefonkontakt, E-Mail-Adresse) innerhalb von fünf Werktagen

Ist der Betreuungsverein zum Verhinderungsbetreuer bestellt, so verpflichtet sich die Betreuerin

- zu vorheriger Information über geplante Abwesenheiten
- zu Übergabegesprächen vor und nach Abwesenheit

Einwilligung in die Datenverarbeitung

Mit Abschluss dieser Vereinbarung willigt die Betreuerin in die Datenverarbeitung im Rahmen der Begleitung und Unterstützung durch den Betreuungsverein ein. Sofern im Rahmen der Beratung erforderlich, umfasst diese Einwilligung ausdrücklich auch die Verarbeitung von besonderen personenbezogenen Daten (z.B. Gesundheitsdaten der betreuten Person).

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ohne Einwilligung kann jedoch eine Beratung ggf. nur sehr eingeschränkt durchgeführt werden.

Einhaltung des Datenschutzgeheimnisses

Die Betreuerin bestätigt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung, dass sie über die allgemeinen Pflichten des Datenschutzes belehrt wurde.

- Insbesondere wurde auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen und darauf, dass es allen mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen und auch solchen Personen, die anlässlich oder gelegentlich ihrer Tätigkeit mit Informationen zu natürlichen Personen in Berührung kommen, verboten ist, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu verwenden.
- Dabei sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Der Begriff ist weit auszulegen und erfasst faktisch jede Information, über die eine natürliche Person identifiziert werden kann oder identifizierbar ist.
- Es wurde darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen sowohl nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU – DSGVO) wie auch nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG; Stand 2018) mit Geldstrafe oder Geldbuße geahndet werden können.
- Es wurde darauf hingewiesen, dass sonstige Geheimhaltungs-/Diskretionspflichten neben den datenschutzrechtlichen Regelungen fortgelten. Auch können von einer Datenschutzverletzung betroffene Personen Schadensersatz und ggfs. Schmerzensgeld vom Verletzer geltend machen.

Aufhebung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung endet bei Beendigung, Aufhebung oder Abgabe der Betreuung(en), sofern eine erneute Übernahme von Betreuungen nicht beabsichtigt ist.

Sie kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden.

Der Betreuungsverein bietet ein Abschlussgespräch an.

Es erfolgt eine entsprechende Mitteilung des Betreuungsvereins an das Betreuungsgericht und die Betreuungsbehörde.

Ort, Datum, Unterschriften: